



Maßnahme Dorfentwicklung

Nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Was wird gefördert?

Vorarbeiten spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die notwendig sind

Straßen, Wege und Plätze zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität

Hochwasserschutz und Gewässer Renaturierung im Ortsbereich

Dorfgerichte Freiflächen und Plätze zur Innenentwicklung

Kleinere Bau- und Erschließungsprojekte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters

Um-/Nachnutzung von Gebäuden

Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden mit ortsbildprägendem Charakter (land- und forstwirtschaftlich genutzte Bausubstanz)

Anpassung von Gebäuden um diese zu schützen oder in das Ortsbild oder die Landschaft einzubinden

Neu-, Aus- und Umbauten (orts- und landschaftsgerecht) von dörflichen Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen

Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten

Abbruch von Bausubstanz bei besonderen siedlungsstrukturellen und entwicklungsplanerischen Gründen

Förderhöhe

öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger	Zuschusshöhe
Abweichung von der Steuereinnahmekraft	
15 % über Durchschnitt	bis zu 33%
Durchschnitt	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 63 %

private Zuwendungsempfänger erhalten bis zu 25 % Zuschüsse, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke bis zu 30 %

Befindet sich das Projekt in einer ILEK oder LEADER Region kann der Fördersatz um 10 % erhöht werden, bei Privaten um 5 %

Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 Euro, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10.000 Euro werden nicht gefördert



Private Zuwendungsempfänger erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 Euro pro Objekt
Für Projekte, die in besonderem Maß der Innenentwicklung dienen, bis zu 100 000 Euro



Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde (ArL) bis zum 15. Februar eines Jahres einzureichen



Die Umsatzsteuer gehört zu den Förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Nachweis notwendig)



Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden oder im Internet unter http://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/leader/ile/ heruntergeladen werden



Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können eigene Arbeitsleistung mit 60 % des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, berücksichtigt werden

Belange der **Barrierefreiheit** sind zu berücksichtigen und umzusetzen

Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen